

#### Stadtwerke Bad Kissingen GmbH

- Netzbetrieb -

# Hochlastzeitfenster 2022 (Stand: 10/2021)

## Hochlastzeitfenster für 2022 nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

#### Berechnungsgrundlage

Die Berechnung des Hochlastzeitfensters für das Jahr 2022 basiert auf dem Beschluss der BNetzA (BK4-13-739) vom 11.12.2013.

Im Netzgebiet der Stadtwerke Bad Kissingen GmbH ergeben sich folgende Hochlastzeitfenster<sup>1</sup>:

Jahreszeit	Winter	Frühling	Sommer	Herbst
	Uhrzeit	Uhrzeit	Uhrzeit	Uhrzeit
Entnahmeebene	von - bis	von - bis	von - bis	von - bis
1. Mittelspannung	8:15 - 14:30			9:00 - 13:15
	16:15 - 19:30			
2. Umspannung in	9:15 - 14:15			11:30 - 13:15
Niederspannung	16:15 - 20:00			16:15 - 19:45
3. Niederspannung	11:00 - 13:00			16:30 - 19:30
	16:30 - 19:45			

#### Beispiele:

07:30 - 08:45 Uhr bedeutet von 07:30:00 bis 08:44:59 16:30 - 19:30 Uhr bedeutet von 16:30:00 bis 19:29:59

#### Hinweise

#### Jahreszeiten nach BNetzA

Frühling: 01.03. - 31.05.

Sommer: 01.06. - 31.08.

Herbst: 01.09. - 30.11.

Winter: 01.12. - 28/29.02.

### Definition Hochlastzeitfenster nach BNetzA

"Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig. Wochenenden, Feiertage und maximal ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeiten".

#### Umsetzung

Die Hochlastzeiten werden angewendet an Werktagen, mit Ausnahme der Samstage, der Brückentage 07. Januar 2022, 27.Mai 2022, 17. Juni 2022, 31. Oktober 2022 und den Werktagen zwischen 24.12.2022 und 31.12.2022. Feiertage sind die in München geltenden gesetzlichen Feiertage.

Hochlastzeitfenster 2022

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Referenzzeitraum: September des Vor-Vorjahres (01.09.2020) bis August des Vorjahres (31.08.2021).



## Stadtwerke Bad Kissingen GmbH

- Netzbetrieb -

## Hochlastzeitfenster für 2021 nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

Weitere Voraussetzungen nach BNetzA (ab 01.01.2013)

Netzebene	Erheblich-	Mindest-	Bagatell-
	keitsschwelle	verlagerung	grenze
MSP	20%	100 kW	500,00 €
MSP/NSP	30%	100 kW	500,00 €
NSP	30%	100 kW	500,00 €

#### Auszug aus der Festlegung der BNetzA

"Um sicherzustellen, dass der Höchstlastbeitrag des Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der prognostizierten zeitgleichen Jahreshöchstlast der übrigen Entnahmen des Netzes abweichen wird, ist ein individuelles Entgelt nur dann anzubieten, wenn die voraussichtliche Höchstlast des betroffenen Letztverbrauchers innerhalb der Hochlastzeitfensters einen ausreichenden Abstand zur voraussichtlichen Jahreshöchstlast außerhalb der Hochlastzeitfenster aufweisen wird. Insoweit sind für die betreffenden Netzebenen Mindestabstände (Erheblichkeitsschwellen) einzuhalten. Die jeweilige Erheblichkeitsschwelle ist prozentual und absolut anhand der Lastreduzierung zu bestimmen.

Bei der Ermittlung der prozentualen Lastreduzierung wird die Jahreshöchstlast des Netznutzers ins Verhältnis gesetzt zur höchsten Last im Hochlastzeitfenster des Netznutzers. Dabei ist auf die jeweilige Netz- bzw. Umspannebene abzustellen. ... Darüber hinaus ist eine Mindestverlagerung von 100 kW in allen Netz- und Umspannebenen erforderlich. ... Es wird eine Bagatellgrenze in Höhe von 500 € angesetzt.

Um zu verhindern, dass die mit der Bearbeitung des Antrags verbundenen Transaktionskosten der beteiligten Unternehmen die im Falle einer Genehmigung zu erzielenden Kostenreduktion übersteigen, ist ein Antrag auf Genehmigung eines individuellen Netzentgelts nur dann genehmigungsfähig, wenn die anhand der Prognose zu erwartende Entgeltreduzierung mindestens 500 € beträgt. ..."